

## Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation

vom 28. September 2011

Gestützt auf Art. 50 des Vorsorgereglements sowie auf Art. 53b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 beschliesst der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK):

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Teilliquidation der APK mit Stichtag ab 1. Juni 2009.

### Art. 2 Begriffe

Nachfolgend werden folgende Begriffe verwendet:

- a) **Anschluss** ist die auf kantonalem Recht oder auf vertraglicher Grundlage (Anschlussvereinbarung) beruhende Rechtsbeziehung zwischen der APK und einem Arbeitgebenden, wonach die APK die berufliche Vorsorge für seine Arbeitnehmenden abwickelt.
- b) **Arbeitgebende** sind:
  - der Kanton Aargau – je separat, jedoch in sich als Einheit – einerseits für seine Angestellten und Beamten einschliesslich der Mitglieder des Obergerichts sowie andererseits für die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird,
  - die Gemeinden sowie die öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen, Organisationen und Unternehmungen, mit denen eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen wurde.
- c) **Individualaustritte** sind alle Austritte von Versicherten, die keinen Kollektivaustritt darstellen.
- d) **Kollektivaustritte** liegen vor, wenn bei Austritten von Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebenden aus der APK mindestens 10 Versicherte als eine geschlossene Gruppe im Sinne einer organisatorischen Einheit zu einem neuen Arbeitgebenden übertreten.

### Art. 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation sind erfüllt bei

- a) einer **erheblichen Verminderung der Belegschaft** eines spezifischen Arbeitgebenden. Eine solche liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.
  - Die Belegschaft vermindert sich um mindestens 10 Mitarbeitende.
  - Die von der Verminderung der Belegschaft betroffenen Mitarbeitenden machen mindestens 10% der Gesamtbelegschaft des jeweiligen Arbeitgebenden aus.
  - Im Umfang der vorstehenden Kriterien führt die Verminderung der Belegschaft zu Auflösungen der Vorsorgeverhältnisse mit der APK.

Eine erhebliche Verminderung liegt in jedem Fall vor, wenn die Anzahl der Abgänge 200 erreicht oder übersteigt.

b) einer **Restrukturierung**. Eine solche liegt bei einer organisatorischen Umgestaltung des Arbeitgebenden vor, die zu unfreiwilligen Personalabgängen führt und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Mindestens 5 Mitarbeitende treten unfreiwillig aus.
- Die unfreiwillig austretenden Mitarbeitenden machen mindestens 5% der Gesamtbelegschaft des jeweiligen Arbeitgebenden aus.

Eine Restrukturierung liegt in jedem Fall vor, wenn die Anzahl der Abgänge 200 erreicht oder übersteigt.

c) einer **Auflösung eines Anschlusses** zwischen der APK und einem Arbeitgebenden, falls sie zu einem Austritt eines bisher bei der APK versicherten Kollektivs führt.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Zahlen und Prozentsätze beziehen sich auf die jeweiligen Werte vor der Verminderung der Belegschaft bzw. der Restrukturierung. Als Abgänge gelten nicht nur Entlassungen, sondern auch Auflösungen des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmenden, wenn diese zeitlich und sachlich so eng mit dem Abbau bzw. der Restrukturierung zusammenhängen, dass sie als Vorwegnahme einer drohenden Kündigung angenommen werden müssen.

<sup>3</sup> Als Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung gilt auch ein sich über einen längeren Zeitraum hinziehender, auf einheitlicher Ursache beruhender Prozess. Eine Teilliquidation ist durchzuführen, wenn die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung über den gesamten Zeitraum die in Abs. 1 Buchstaben a und b spezifizierten Werte erreicht oder übersteigt. Kein Teilliquidations-sachverhalt liegt vor, wenn die genannten Werte kurzzeitig (während höchstens sechs Monaten) erreicht oder überschritten werden, hingegen keine auf Dauerhaftigkeit angelegte Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung erfolgt.

<sup>4</sup> Eine Teilliquidation wird jedoch nur durchgeführt, wenn sich die Summe der Vorsorgekapitalien der austretenden Versicherten auf mindestens CHF 3 Mio. beläuft.

#### **Art. 4 Feststellung einer Teilliquidation**

<sup>1</sup> Der jeweilige Arbeitgebende ist verpflichtet, der APK umgehend, spätestens jedoch per Ende eines Geschäftsjahrs unaufgefordert sämtliche Sachverhalte zu melden, die geeignet sind, eine Teilliquidation auszulösen. Über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt den Teilliquidations-Stichtag nach folgenden Kriterien, falls erforderlich unter sachgerechter Würdigung der konkreten Umstände, fest:

- a) Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung entspricht er dem Monatsletzten, der mit ihrem ordentlichen Abschluss zusammenfällt oder ihm unmittelbar folgt.
- b) Bei einer Auflösung eines Anschlusses ist der letzte Tag des Vorsorgeverhältnisses mit den Arbeitnehmenden des austretenden Kollektivs massgebend.

#### **Art. 5 Teilliquidationsbilanz**

<sup>1</sup> Für einen mit dem Jahresende zusammenfallenden Teilliquidations-Stichtag bildet grundsätzlich die abgeschlossene ordentliche Bilanz in der Jahresrechnung, welche die kaufmännischen und die versicherungstechnischen Werte umfasst, die Basis für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz. Fällt der Teilliquidations-Stichtag in die erste Jahreshälfte, ist die Jahresrechnung des Vorjahrs massgebend, liegt er in der zweiten Jahreshälfte, diejenige des laufenden Jahres.

<sup>2</sup> In der Teilliquidationsbilanz können in Abweichung zur ordentlichen Bilanz zusätzliche, begründete Wertberichtigungen vorgenommen werden.



## **Art. 6 Abgangsbestand infolge Teilliquidation**

<sup>1</sup> Bei den Teilliquidationstatbeständen Verminderung der Belegschaft und Restrukturierung gehören dem Abgangsbestand diejenigen Versicherten an, deren Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgebenden und infolgedessen das Vorsorgeverhältnis mit der APK beendet wurde

- a) im Zeitraum der Umsetzung der entsprechenden Massnahme, frühestens aber ein Jahr vor dem Teilliquidations-Stichtag oder
- b) im Fall des Vorliegens eines konkreten, schriftlich dokumentierten Abbauplans ab der Einleitung der darin enthaltenen Abbau- oder Restrukturierungsmassnahmen.

Dem spezifischen Kollektiv zuzuordnende Rentenbezüger folgen dem Abgangsbestand aufgrund allfällig bestehender separater Regelungen.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung eines Anschlusses besteht der Abgangsbestand aus den mit dem jeweiligen Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehenden Versicherten und ihm zuzuordnenden Rentenbezüger, sofern keine abweichenden vertraglichen Abreden oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

## **Art. 7 Anteil an den freien Mitteln**

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei Kollektivaustritten ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf freie Mittel entspricht dem Anteil der austretenden Versicherten und Rentenbezüger am gesamten Vorsorgekapital der Versicherten und Rentenbezüger.

## **Art. 8 Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Bei Kollektivaustritten besteht unter Vorbehalt von Abs. 3 zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht unter Vorbehalt von Abs. 3 dem Anteil der austretenden Versicherten und Rentenbezüger am gesamten Vorsorgekapital der Versicherten und Rentenbezüger.

<sup>3</sup> Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat, wird Rechnung getragen.

## **Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrags**

<sup>1</sup> Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird der versicherungstechnische Fehlbetrag im Verhältnis zum Vorsorgekapital auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt. Der Anteil des Abgangsbestands am Fehlbetrag entspricht dem Anteil der austretenden Versicherten und Rentenbezüger am gesamten Vorsorgekapital der Versicherten und Rentenbezüger. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis des Vorsorgekapitals des austretenden Versicherten oder Rentenbezügers am gesamten Vorsorgekapital des Abgangsbestands.

<sup>2</sup> Bei Individualaustritten wird der individuelle Anteil am Fehlbetrag von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei Kollektivaustritten werden in einem ersten Schritt allfällig zu übertragende versicherungstechnische Rückstellungen um den auf den Abgangsbestand entfallenden Fehlbetrag gekürzt. In einem zweiten Schritt wird der verbleibende Fehlbetrag dem Vorsorgekapital des austretenden Kollektivs angerechnet und der individuelle Anteil vom Vorsorgekapital des austretenden Versicherten oder Rentenbezügers abgezogen.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag nach Art. 18 FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag, der aufgrund des Mindestbetrages von Art. 18 FZG nicht vollumfänglich von der Austrittsleistung abgezogen werden kann, verbleibt der APK.

## **Art. 10 Modalitäten der Übertragung**

<sup>1</sup> Bei einem Kollektivaustritt werden die Modalitäten der Übertragung von freien Mitteln, versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven in einem Übertragungsvertrag mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt.

<sup>2</sup> Zu übertragende freie Mittel, versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden – die vollständige Bekanntgabe der zur Überweisung benötigten Angaben vorausgesetzt – mit Eintritt der (Teil-) Rechtskraft des Teilliquidationsverfahrens fällig. Befindet sich die APK infolge Ablaufs der 30-tägigen Frist zur Überweisung in Verzug, schuldet sie einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinses zuzüglich 1%.

<sup>3</sup> Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Teilliquidations-Stichtag und der Übertragung der Mittel um mindestens 5 % passt die APK die zu übertragenden freien Mittel, versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend an.

<sup>4</sup> Die APK ist berechtigt, die Verpflichtungen durch Übertragung von Barmitteln zu befriedigen.

## **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup> Die APK orientiert die Versicherten sowie Rentenbezüger rechtzeitig und umfassend über die Teilliquidation und deren Abwicklung, namentlich über Tatbestand, Verfahren und Verteilplan und gewährt ihnen Einsicht in den Verteilplan. Die Orientierung enthält den Hinweis, dass begründete, schriftliche Einsprachen gegen die Teilliquidation und deren Abwicklung innert 30 Tagen an die APK zu richten sind; sie kann auch im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert werden.

<sup>2</sup> Versicherte sowie Rentenbezüger sind nach abgeschlossenem Einspracheverfahren berechtigt, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Das Überprüfungsbegehren ist innert 30 Tagen seit Zugang der Orientierung über das Ergebnis des Einspracheverfahrens zu stellen.

## **Art. 12 Vollzug**

Der ordnungsgemässe Vollzug einer Teilliquidation obliegt der Geschäftsleitung und ist im Anhang der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung zu bestätigen.

## **Art. 13 Erlass und Änderungen, Genehmigungsvorbehalt**

Dieses Reglement und spätere Änderungen werden vom Vorstand erlassen und treten mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie sind den Versicherten sowie den Rentenbezügern zugänglich zu machen; sie sind ferner in geeigneter Weise und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht über die erfolgte Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Aargauische Pensionskasse



Martin Sacher  
Präsident

Martin C. Zumstein  
Aktuar